

VERORDNUNG (EU) Nr. 1071/2012 DER KOMMISSION

vom 14. November 2012

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Einleitung

- (1) Am 16. Februar 2012 veröffentlichte die Europäische Kommission („Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Bekanntmachung ⁽²⁾ der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“), Thailand und Indonesien („betroffene Länder“) in die Union („Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 3. Januar 2012 vom „Defence Committee of Tube or Pipe Cast Fittings, of Malleable Cast Iron of the European Union“ („Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 50 % der Gesamtproduktion von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen („verformbare Rohrstücke mit Gewinde“) in der Union entfallen. Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend für die Einleitung einer Untersuchung angesehen.

2. Von dem Verfahren betroffene Parteien

- (3) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die Unionshersteller, die ausführenden Hersteller, unabhängige Einführer, Verwender sowie die Vertreter der Ausfuhrländer offiziell über die Einleitung der Untersuchung. Darüber hinaus unterrichtete sie Hersteller in Argentinien, da das Land als mögliches Vergleichsland in Erwägung gezogen wurde. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (4) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (5) Angesichts der Vielzahl der ausführenden Hersteller in der VR China, der Unionshersteller und der unabhängigen Einführer war in der Einleitungsbekanntmachung ein Stichprobenverfahren nach Artikel 17 der Grundverordnung vorgesehen. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in der VR China, alle Unionshersteller und unabhängigen Einführer gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011 die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten grundlegenden Informationen zu ihrer Tätigkeit in Verbindung mit verformbaren Rohrstücken mit Gewinde (im Sinne der Definition in Abschnitt B) vorzulegen. Für die ausführenden Hersteller in Thailand und Indonesien, den beiden anderen betroffenen Ländern, war keine Stichprobenbildung vorgesehen.
- (6) Damit ausführende Hersteller in der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf eine Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) bzw. auf eine individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission entsprechende Antragsformulare an die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller in der VR China sowie an die chinesischen Behörden. Zwei Unternehmen beantragten eine MWB nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung, und vier Unternehmen beantragten eine IB nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung.
- (7) Die betroffenen ausführenden Hersteller in der VR China, die chinesischen Behörden und der Antragsteller wurden von der Kommission offiziell über die MWB-Feststellungen unterrichtet. Sie erhielten auch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- (8) Von den Unionsherstellern übermittelten, wie in Erwägungsgrund 29 eingehend erläutert, sechs die verlangten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in eine Stichprobe zu. Auf der Grundlage der Informationen der mitarbeitenden Unionshersteller bildete die Kommission eine Stichprobe aus drei Unionsherstellern anhand ihrer Verkaufsmengen.
- (9) Wie in Erwägungsgrund 31 erläutert, übermittelten 33 unabhängige Einführer die verlangten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in eine Stichprobe zu. Auf der Grundlage der von diesen Parteien vorgelegten Informationen wählte die Kommission für die Stichprobe die neun Einführer mit Standort in der Union mit den mengenmäßig größten Einfuhren in die Union aus. Da ein Einführer keinen beantworteten Fragebogen zurücksandte, umfasste die endgültige Stichprobe die verbliebenen acht Einführer.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 44 vom 16.2.2012, S. 33.

- (10) Wie in Erwägungsgrund 30 erläutert, übermittelten 12 ausführende Hersteller in der VR China die verlangten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in eine Stichprobe zu. Auf der Grundlage der von ihnen vorgelegten Informationen wählte die Kommission für die Stichprobe die drei ausführenden Hersteller in der VR China mit den mengenmäßig größten Ausfuhren in die Union aus.
- (11) Die Kommission sandte Fragebogen an die drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der VR China, drei ausführende Hersteller in Thailand, drei ausführende Hersteller in Indonesien, neun in die Stichprobe einbezogene unabhängige Einführer und sieben Verwender.
- (12) Beantwortet wurden die Fragebogen von den drei in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, den drei ausführenden Herstellern in der VR China, zwei ausführenden Herstellern in Thailand, einem ausführenden Hersteller in Indonesien und acht unabhängigen Einführern. Von den Verwendern übermittelte keiner eine Fragebogenantwort.
- (13) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- Unionshersteller
 - ATUSA Accesorios de Tuberia S.A., Salvatierra (Alava), Spanien
 - Berg Montana Fittings EAD, Montana, Bulgarien
 - Georg Fischer Fittings GmbH, Traisen, Österreich
 - b) Ausführende Hersteller in der VR China
 - Hebei Jianzhi Casting Group Ltd., Yutian County, Hebei, VR China
 - Jinan Meide Casting Co., Ltd., Pingyin, Shandong, VR China
 - Qingdao Madison Industrial Co., Ltd., Jimo, Shandong, VR China
 - c) Ausführende Hersteller in Thailand
 - Siam Fittings Co., Ltd., Samutsakorn, Thailand
 - BIS Pipe Fitting Industry Co., Ltd, Samutsakorn, Thailand
 - d) Ausführender Hersteller in Indonesien
 - PT. Tri Sinar Purnama, Semarang, Indonesien
 - e) Unabhängige Einführer in der Union
 - Crane Limited, Ipswich, Vereinigtes Königreich
 - GEBO Armaturen GmbH, Schwelm, Deutschland
 - Hitachi Metals Europe GmbH, Düsseldorf, Deutschland
 - MegaGroup Trade Holding B.V., Veghel, Niederlande
 - Raccorditalia s.r.l., Brugherio(MB), Italien
- (14) Da für den Fall, dass den ausführenden Herstellern in der VR China keine MWB gewährt würde, ein Normalwert für sie ermittelt werden musste, wurde für die Ermittlung

des Normalwerts anhand von Daten aus dem Vergleichsland Indien ein Kontrollbesuch bei folgendem Unternehmen durchgeführt:

— Jainson Industries, Jalandhar, Punjab, Indien

3. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (15) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum von 2008 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums („Bezugszeitraum“).

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (16) Bei der in der Einleitungsbekanntmachung beschriebenen betroffenen Ware handelt es sich um gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen („betroffene Ware“), die derzeit unter dem KN-Code ex 7307 19 10 eingereiht werden.
- (17) Die wichtigsten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dafür sind Metallschrott, Koks/Strom, Sand (für das Formen) und Zink (für die Verzinkung). Der erste Schritt des Herstellungsverfahrens besteht darin, dass der Metallschrott in Kupolöfen eingeschmolzen wird. Anschließend erfolgt das Formverfahren und das Gießen der verschiedenen Formen, die dann in einzelne Stücke getrennt werden. Die Erzeugnisse müssen eine langwierige Glühbehandlung (Tempern) durchlaufen, damit gewährleistet ist, dass sie verformbar genug sind, um in Anwendungen verwendet zu werden, bei denen beispielsweise Stoß- und Schwingfestigkeit erforderlich sind und sie schnellen Temperaturänderungen standhalten können. Im Anschluss daran können die Rohrstücke bei Bedarf verzinkt werden. Dann werden die Gewinde geschnitten.
- (18) Verformbare Rohrstücke mit Gewinde werden verwendet, um zwei oder mehr Rohre miteinander zu verbinden, ein Rohr mit einem Gerät zu verbinden, die Richtung eines Fluidstroms zu ändern oder ein Rohr zu verschließen. Sie werden hauptsächlich in den Gas-, Wasser- und Heizungssystemen von Wohn- und Nichtwohngebäuden eingesetzt. Auch in den Rohrleitungssystemen von Erdölraffinerien kommen sie zum Einsatz. Verformbare Rohrstücke sind in vielen Formen erhältlich; am weitesten verbreitet sind 90°-Bogen, T-Stücke, Kupplungen, Kreuzstücke und Verschraubungen. Sie werden als schwarze Rohrstücke (nicht verzinkt) und in verzinkter Form hergestellt.

2. Gleichartige Ware

- (19) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware und die in der VR China, Thailand und Indonesien hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte Ware, die im Vergleichsland Indien hergestellte und auf dem indischen Inlandsmarkt verkaufte Ware sowie die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und dort verkaufte Ware dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen. Daher werden diese Waren vorläufig als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen („gleichartige Ware“).

Vorbringen zur Warendefinition

- (20) Es wurden mehrere Vorbringen übermittelt, die die Warendefinition betrafen; sie stammten überwiegend von Einführern, aber auch von Behörden eines Mitgliedstaats. Auf die Vorbringen wird im Folgenden einzeln eingegangen.

Galvanisch verzinkte Rohrstücke

- (21) Ein Einführer forderte, „galvanisch verzinkte Rohrstücke“ aus der Definition verformbarer Rohrstücke mit Gewinde auszunehmen. Es wurde argumentiert, die Herstellung galvanisch verzinkter Rohrstücke erfordere zusätzliche Produktionsschritte nach dem Gewindeschneiden wie eine Reinigung und eine zusätzliche galvanische Verzinkung. Dies führe zu einer Reihe von Qualitätsverbesserungen und Vorteilen gegenüber normalen Rohrstücken. Es steht jedoch eindeutig fest, dass galvanisch verzinkte Rohrstücke mit normalen Rohrstücken voll und ganz austauschbar sind und daher dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen. Sie werden daher als Teil der betroffenen Ware angesehen.

Grundbestandteile von Klemmfittings

- (22) Derselbe Einführer führt Grundbestandteile von Klemmfittings ein, die er zusammen mit anderen Teilen weiter zu fertigen Klemmfittings zusammenbaut. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Grundbestandteile von Klemmfittings unter die Definition der betroffenen Ware fallen. Diese Grundbestandteile sehen zwar wie Rohrverbindungsstücke aus und haben ein Gewinde, sie können jedoch nicht unmittelbar zur Verbindung von Rohren verwendet werden – sie müssen zuerst zusammengebaut werden, bevor die Rohre mit dem zusammengebauten Fitting verbunden werden können. Obwohl sie teurer sind, sind sie mit anderen Gewinderohrstücken austauschbar, da sie ebenfalls zur Verbindung von Rohren verwendet werden, wenn auch hauptsächlich bei Reparaturen und weniger bei Neuinstallationen. Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass Klemmfittings und ihre Grundbestandteile unter die Definition der betroffenen Ware fallen.

Rohrstücke aus schwarzem bzw. weißem Temperguss

- (23) Einige Parteien brachten vor, die von den Unionsherstellern hergestellten und verkauften verformbaren Rohrstücke könnten nicht als mit den von den betroffenen Ausfuhrländern hergestellten und in die Union ausgeführten Rohrstücken vergleichbar angesehen werden, da sich die Qualität des Ausgangsstoffs insofern unterscheidet, als für die in der Union hergestellten Rohrstücke im Allgemeinen weißer und für die ausgeführten schwarzer Temperguss verwendet werde.
- (24) Wie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates⁽¹⁾ zur selben Ware festgestellt, hat auch diese Untersuchung vorläufig ergeben, dass der Markt nicht zwischen Rohrstücken aus weißem Temperguss und Rohrstücken aus schwarzem Temperguss unterscheidet, da sie abgesehen vom Kohlenstoffgehalt in jeder Hinsicht sehr ähnliche Eigenschaften aufweisen, den gleichen Endverwendungen dienen und folglich austauschbar sind. Diese

Feststellung wird dadurch untermauert, dass die Einführer/Händler, die sowohl Rohrstücke aus schwarzem Temperguss aus den betroffenen Ländern als auch vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte Rohrstücke aus weißem Temperguss kaufen, diese an die Verwender weiterverkaufen, ohne zwischen den beiden Qualitäten zu unterscheiden. Die Untersuchung bestätigte außerdem, dass die Verwender der betroffenen Ware keinen nennenswerten Unterschied zwischen Rohrstücken aus weißem und aus schwarzem Temperguss machen.

- (25) Außerdem entsprechen Rohrstücke aus weißem und aus schwarzem Temperguss der Europäischen Norm EN 10242 und der internationalen Norm ISO 49, in denen die Anforderungen an Design und Funktion verformbarer Rohrstücke festgelegt sind. Was die Qualität des Ausgangsstoffs betrifft, so sind sowohl weißer als auch schwarzer Temperguss zulässig.
- (26) Aus den vorstehenden Gründen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die von einem Teil der Unionshersteller hergestellten und verkauften Rohrstücke aus weißem Temperguss und die von den betroffenen Ausfuhrländern hergestellten und in die Union ausgeführten Rohrstücke aus schwarzem Temperguss als gleichartige Waren angesehen werden sollten.

Vorbringen bezüglich der Einfuhr von Rohrstücken ohne Gewinde

- (27) Ein Einführer führt begrenzte Mengen unfertiger Rohrstücke ein, die noch kein Gewinde haben. Das Gewinde wird anschließend vom Einführer geschnitten. Da die eingeführten Waren über kein Gewinde verfügen, werden sie nicht als betroffene Ware angesehen.

Vorbringen bezüglich der Definition von „verformbarem Gusseisen“ in der Kombinierten Nomenklatur

- (28) Die Behörden eines der Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass nach den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur⁽²⁾ der Begriff „verformbares Gusseisen“ auch Gusseisen mit Kugelgrafit umfasst (das duktile Gusseisen entspricht). Es wurden zwar für den UZ von keiner interessierten Partei Verkäufe von Gewinderohrstücken aus duktilem Gusseisen angegeben, es gibt aber Belege dafür, dass solche Verkäufe möglich wären. Da diese Rohrstücke dieselben grundlegenden materiellen Eigenschaften aufweisen wie die untersuchten verformbaren Rohrstücke mit Gewinde, erscheint es angezeigt, zu präzisieren, dass Waren aus duktilem Eisen in die Warendefinition für das Verfahren und unter die Maßnahmen fallen.

C. STICHPROBENVERFAHREN**1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller**

- (29) Nach Artikel 17 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Verkäufe verformbarer Rohrstücke mit Gewinde an unabhängige Abnehmer in der Union, die in der verfügbaren Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Von sechs der Kommission bekannten Unionsherstellern, die die gleichartige

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 8, Erwägungsgrund 14 ff.

⁽²⁾ ABl. C 137 vom 6.5.2011, S.1.

Ware herstellen, wurden in die Stichprobe drei zu zwei Unternehmensgruppen gehörende Hersteller aufgenommen, auf die 81 % der Verkäufe verformbarer Rohrstücke mit Gewinde an unabhängige Abnehmer in der Union entfielen. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung wurden alle Unionshersteller und der Antragsteller konsultiert, und alle interessierten Parteien wurden gebeten, zur vorgeschlagenen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen zur Bildung der Stichprobe ein.

2. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (30) Nach Artikel 17 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge, die in der verfügbaren Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Die in Anhang A der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenbildung wurden von zwölf ausführenden Herstellern übermittelt, auf die im UZ 51 % der chinesischen Ausfuhren in die Union entfielen. Die Stichprobe umfasst drei Unternehmen, auf die 88 % der Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden Parteien aus der VR China in die Union entfielen. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung wurden alle betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden der VR China konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen zur Bildung der Stichprobe ein.

3. Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (31) Nach Artikel 17 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Einfuhren in die Union, die in der verfügbaren Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann, und des Standorts der Unternehmen. Insgesamt übermittelten 33 unabhängige Einführer die in Anhang B der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenbildung. Die ursprünglich ausgewählte Stichprobe umfasste sechs Einführer in fünf Mitgliedstaaten, auf die 59 % der von den mitarbeitenden Einführern getätigten Einfuhren verformbarer Rohrstücke mit Gewinde in die Union entfielen. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung wurden alle Einführer konsultiert. Im Anschluss an die Stellungnahmen wurde die Stichprobe um drei weitere Unternehmen ergänzt, so dass die endgültige Stichprobe neun Einführer in sechs Mitgliedstaaten umfasste, auf die 67 % der von den mitarbeitenden Einführern getätigten Einfuhren verformbarer Rohrstücke mit Gewinde in die Union entfielen. Zu der ausgeweiteten Stichprobe gingen keine weiteren Stellungnahmen ein. Da ein Einführer keinen beantworteten Fragebogen zurücksandte, umfasste die endgültige Stichprobe die verbliebenen acht Einführer.

D. DUMPING

1. Volksrepublik China

1.1. Marktwirtschaftsbehandlung

- (32) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung wird der Normalwert in Antidumpinguntersuchungen betreffend Einfuhren mit Ursprung in der VR China

für diejenigen Hersteller, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, nach Artikel 2 Absätze 1 bis 6 ermittelt.

- (33) Rein informationshalber folgt eine kurze Zusammenfassung dieser Kriterien:

1. Geschäftsentscheidungen beruhen auf Marktsignalen, der Staat greift diesbezüglich nicht nennenswert ein, und die Kosten beruhen auf Marktwerten,
2. die Unternehmen verfügen über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet wird,
3. es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems,
4. es gelten Insolvenz- und Eigentumsvorschriften, die Rechtssicherheit und Stabilität sicherstellen, und
5. Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.

- (34) Zwei ausführende Hersteller beantragten MWB nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung; das entsprechende Antragsformular schickten sie fristgerecht zurück.

- (35) Die Kommission holte alle benötigten Informationen ein und überprüfte die in den MWB-Anträgen enthaltenen Angaben bei den betreffenden Unternehmen vor Ort.

- (36) Die Überprüfung ergab, dass die beiden ausführenden Hersteller, die eine MWB beantragt hatten, die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung nicht erfüllten.

- (37) Die geprüften Abschlüsse der beiden Ausführer entsprachen nicht den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen, und die geprüften Abschlüsse eines Ausführs waren sogar unvollständig, da sie keine Kapitalflussrechnung enthielten. Es ist daher offensichtlich, dass die beiden Ausführer Kriterium 2 nicht erfüllen.

- (38) Ein Ausführer konnte nicht nachweisen, dass das bei seiner Privatisierung eingebrachte Kapital ordnungsgemäß bewertet wurde, der zweite erhielt staatliche Vergünstigungen, und zwar im Wesentlichen in Form eines Vorzugssteuersatzes bei der Körperschaftsteuer. Sie erfüllen daher Kriterium 3 nicht.

- (39) Ein Unternehmen, das MWB beantragt hatte, nahm zur Unterrichtung über die Feststellungen der Untersuchung Stellung. Es bestritt zwar keine der in der Unterrichtung dargelegten Tatsachen, sprach in seinen Stellungnahmen aber drei Hauptpunkte an.

- (40) Zunächst brachte das Unternehmen vor, die Feststellung zur MWB sei unrechtmäßig, da sie nahezu zwei Monate nach Ablauf der verbindlichen Frist erfolgt sei. Was diesen Punkt anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Verzögerung hauptsächlich daran lag, dass ein früherer MWB-Kontrollbesuch nicht erfolgen konnte, weil die chinesischen Ausführer zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung standen. Es ist ferner hervorzuheben, dass der zeitliche Ablauf der Feststellung keinerlei Einfluss auf ihr Ergebnis hatte.
- (41) Darüber hinaus wurde angeführt, die beanstandete Nichterfüllung der Anforderungen in Bezug auf die geprüften Abschlüsse habe rein formale Gründe. Es wurde ferner argumentiert, dass „eine Rechnungslegungspraxis, die formal nicht voll und ganz den IAS entspricht, keinen Verstoß gegen das zweite MWB-Kriterium darstellt, solange durch sie nicht die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens beeinträchtigt wurden.“ Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Kriterium 2 in keiner Weise Bezug nimmt auf die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens. Das Vorbringen ist daher unbegründet. Das betreffende Kriterium, nämlich eine Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft wird, ist in der Tat eine formale Voraussetzung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass alle Verstöße schwerwiegend waren, entweder aufgrund der Höhe der betreffenden Beträge oder der Bedeutung des Verstoßes (beispielsweise wurde eine vorgeschriebene Analyse einfach nicht durchgeführt).
- (42) Des Weiteren wurde vorgebracht, erhaltene Vergünstigungen in Form eines Vorzugssteuersatzes bei der Körperschaftsteuer seien in der Vergangenheit nicht zur Verweigerung einer MWB herangezogen worden. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einzelfall separat beurteilt wird. Beim MWB-Kriterium 3 wird geprüft, ob die chinesischen Ausführer nicht erheblichen Verzerrungen infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems unterliegen. Dies ist hier der Fall, und zwar in Bezug auf staatliche Vergünstigungen, die im Wesentlichen in Form eines Vorzugssteuersatzes gewährt wurden. Allgemeine Stellungnahmen von der Art, wie die chinesischen Ausführer sie vorgebracht haben, sind daher nicht hinreichend begründet.
- (43) Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nicht nachgewiesen wurde, dass die MWB-Kriterien 2 und 3 von einem der ausführenden Hersteller erfüllt wurden. Daher kann diesen Unternehmen keine MWB gewährt werden.

1.2. Individuelle Behandlung

- (44) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird für unter diese Bestimmung fallende Länder gegebenenfalls ein landesweiter Zoll festgesetzt, es sei denn, die Unternehmen können nachweisen, dass sie alle Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllen.
- (45) Rein informationshalber folgt eine kurze Zusammenfassung dieser Kriterien:
1. Die Ausführer können, sofern es sich um ganz oder teilweise in ausländischem Eigentum befindliche Unternehmen oder Joint Ventures handelt, Kapital und Gewinne frei zurückführen,
 2. die Ausführpreise und -mengen sowie die Verkaufsbedingungen werden frei festgelegt,
 3. die Mehrheit der Anteile ist im Besitz von Privatpersonen; staatliche Vertreter, die im Leitungsgremium sitzen oder Schlüsselpositionen im Management bekleiden, sind entweder in der Minderheit, oder das Unternehmen ist dennoch nachweislich von staatlichen Eingriffen hinreichend unabhängig,
 4. Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen und
 5. der Staat nimmt nicht in einem solchen Maße Einfluss, dass Maßnahmen umgangen werden können, wenn für einzelne Ausführer unterschiedliche Zollsätze festgesetzt werden.
- (46) Sowohl die ausführenden Hersteller, die die MWB-Kriterien nicht erfüllten, als auch der dritte in die Stichprobe einbezogene Hersteller beantragten eine IB. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass alle in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllten und dass ihnen somit eine IB gewährt werden kann.

1.3. Vergleichsland

- (47) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung erfolgt die Ermittlung des Normalwerts für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft („Vergleichsland“).
- (48) In der Einleitungsbekanntmachung hatte die Kommission Argentinien als geeignetes Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China vorgesehen und alle interessierten Parteien um eine diesbezügliche Stellungnahme ersucht.
- (49) Eine Reihe von Ausführern und Einführern übermittelte Stellungnahmen zur Wahl des Vergleichslandes und brachte vor, Argentinien sei kein geeignetes Vergleichsland, und zwar hauptsächlich wegen des geringen Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt und dem infolgedessen hohen Preisniveau auf dem argentinischen Inlandsmarkt. In der Tat gibt es Hinweise darauf, dass sich den argentinischen Markt im Wesentlichen drei inländische Hersteller teilen. Argentinischen Statistiken zufolge sind die Einfuhren nach Argentinien unerheblich, da die traditionell größten ausländischen Anbieter Brasilien und China hohen Antidumpingzöllen unterliegen.
- (50) Dieselben Ausführer und Einführer schlugen Thailand, Indien und Indonesien als geeignetere Vergleichsländer vor. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen interessierter Parteien wurden argentinische und indische Hersteller um Mitarbeit ersucht, und schließlich erklärten sich ein argentinischer und ein indischer Hersteller zur Mitarbeit bereit.
- (51) Eine Analyse der Antworten dieser Hersteller ergab, dass die von dem einzigen mitarbeitenden argentinischen Hersteller angegebenen Inlandspreise wirklich sehr hoch waren – wesentlich höher als die Verkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller oder auch ihr nicht schädigender Preis.

- (52) Auf der anderen Seite stellte sich heraus, dass der indische Markt mit schätzungsweise 300 Herstellern von starkem Wettbewerb geprägt ist. Die von dem mitarbeitenden indischen Ausführer angegebenen Inlandspreise können daher als angemessen betrachtet werden.
- (53) Thailand und Indonesien sind von derselben Untersuchung betroffen, aufgrund der sehr geringen Zahl von Herstellern, die in den beiden Ländern tätig sind, herrscht auf ihren Inlandsmärkten allerdings weniger Wettbewerb als in Indien. Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass Indien ein geeignetes Vergleichsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ist.

1.4. Normalwert

- (54) Da keinem in die Stichprobe einbezogenem chinesischem Ausführer MWB gewährt wurde, wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ermittelt, wobei Indien als Vergleichsland mit Marktwirtschaft herangezogen wurde.
- (55) Zunächst wurde für jeden betroffenen ausführenden Hersteller geprüft, ob die gesamten Inlandsverkäufe verformbarer Rohrstücke mit Gewinde des Herstellers im Vergleichsland repräsentativ waren, d. h. ob die Gesamtmenge dieser Verkäufe im UZ mindestens 5 % der zur Ausfuhr in die Union verkauften Gesamtmenge der betroffenen Ware der einzelnen ausführenden Hersteller entsprach. Bei zwei der drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller war dies der Fall.
- (56) Anschließend wurde ermittelt, welche der auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen derjenigen Unternehmen, in deren Fall die gesamten Inlandsverkäufe des Herstellers im Vergleichsland repräsentativ waren, mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren.
- (57) Sodann wurde für jeden vom Vergleichslandhersteller auf seinem Inlandsmarkt verkauften Warentyp, der der Untersuchung zufolge mit dem von den ausführenden Herstellern zur Ausfuhr in die Union verkauften Typ verformbarer Rohrstücke mit Gewinde direkt vergleichbar war, geprüft, ob die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines bestimmten Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ betrachtet, wenn die im UZ auf dem Inlandsmarkt an unabhängige Abnehmer verkaufte Menge dieses Warentyps mindestens 5 % der von dem ausführenden Hersteller zur Ausfuhr in die Union verkauften Gesamtmenge des vergleichbaren Warentyps entsprach.
- (58) Danach prüfte die Kommission in Bezug auf den Hersteller im Vergleichsland für jeden in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauften Typ der gleichartigen Ware, ob die Verkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten. Zu diesem Zweck wurde für jeden Warentyp geprüft, wie hoch im UZ der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt war.
- (59) Wenn die Menge der Verkäufe eines Warentyps zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber mehr als 80 % der ge-

samten Verkaufsmenge dieses Typs ausmachte und wenn der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis des betreffenden Warentyps mindestens den Produktionskosten entsprach, wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt. Dieser Preis wurde als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe dieses Warentyps im UZ ermittelt.

- (60) Wenn die Menge der gewinnbringenden Verkäufe eines Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmachte oder wenn der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den Produktionskosten lag, wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt, der als gewogener Durchschnitt ausschließlich der gewinnbringenden Verkäufe dieses Warentyps ermittelt wurde.
- (61) Wurden alle Warentypen mit Verlust verkauft, so wurde davon ausgegangen, dass der Verkauf nicht im normalen Handelsverkehr erfolgte.
- (62) Für nicht im normalen Handelsverkehr verkaufte Warentypen und für Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurde ein rechnerisch ermittelter Normalwert verwendet.
- (63) Zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts wurden der gewogene Durchschnitt der entstandenen Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und der gewogene Durchschnitt des im Untersuchungszeitraum von dem einzigen mitarbeitenden Vergleichslandhersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr erzielten Gewinns zu seinen durchschnittlichen Produktionskosten im Untersuchungszeitraum hinzuaddiert. Für Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt in nicht repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurden zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts der mit diesen nicht repräsentativen Verkäufen im normalen Handelsverkehr erzielte gewogene durchschnittliche Gewinn und die VVG-Kosten verwendet. Wenn nötig, wurden die Produktions- und die VVG-Kosten berichtet, bevor sie in der Prüfung der Frage, ob die Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, und bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts verwendet wurden.

1.5. Ausführpreis

- (64) Da den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern eine IB gewährt wurde und sie Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union direkt an unabhängige Abnehmer in der Union tätigten, wurde der Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ermittelt, also anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise.

1.6. Vergleich

- (65) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen.
- (66) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen.

(67) Angemessene Berichtigungen zur Berücksichtigung von Unterschieden bei materiellen Eigenschaften, indirekten Steuern, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Verpackungskosten, Kreditkosten, Provisionen und Bankgebühren wurden in allen Fällen vorgenommen, in denen die Anträge für begründet, korrekt und stichhaltig belegt befunden wurden.

1.7. Dumpingspannen

(68) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen der für das Vergleichsland ermittelte gewogene durchschnittliche Normalwert jedes Warentyps der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen.

(69) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Dumpingspanne
Hebei Jianzhi	67,8 %
Jinan Meide	39,3 %
Qingdao Madison	32,1 %

(70) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, wurde nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung berechnet. Diese Spanne wurde auf der Grundlage der Spannen für die ausführenden Hersteller in der Stichprobe ermittelt.

(71) Auf dieser Grundlage wurde die Dumpingspanne für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen vorläufig auf 42,3 % festgesetzt.

(72) Für alle anderen ausführenden Hersteller in der VR China wurden die Dumpingspannen nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Dazu wurde zunächst der Grad der Mitarbeit ermittelt, indem die von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern gemeldeten Ausfuhren in die Union mit den entsprechenden Einfuhrstatistiken von Eurostat verglichen wurden.

(73) Da auf die mitarbeitenden ausführenden Hersteller über 50 % der gesamten Ausfuhren aus der VR China in die Union entfielen und der Wirtschaftszweig aufgrund der Vielzahl ausführender Hersteller in der VR China als fragmentiert angesehen werden kann, kann die Mitarbeit als hoch eingestuft werden. Da es keinen Grund zu der Annahme gab, dass ausführende Hersteller absichtlich nicht an der Untersuchung mitgearbeitet hätten, wurde die residuale Dumpingspanne so festgesetzt, dass sie der Spanne des Stichprobenunternehmens mit der höchsten Dumpingspanne entsprach. Dies wurde als angemessen erachtet, da es keine Hinweise darauf gab, dass die nicht mitarbeitenden Unternehmen in geringerem Maße dumpten, und da auf diese Weise die Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt werden sollte.

(74) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Dumpingspanne
Hebei Jianzhi	67,8 %
Jinan Meide	39,3 %
Qingdao Madison	32,1 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	42,3 %
Alle übrigen Unternehmen	67,8 %

2. Thailand und Indonesien

2.1. Normalwert

(75) Zunächst prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung für jeden der mitarbeitenden ausführenden Hersteller, ob seine gesamten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware repräsentativ waren, d. h. ob die Gesamtmenge dieser Verkäufe mindestens 5 % seiner zur Ausfuhr in die Union verkauften Gesamtmenge der betroffenen Ware entsprach. Die Untersuchung ergab, dass die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware bei allen mitarbeitenden ausführenden Herstellern in Thailand und Indonesien repräsentativ waren.

(76) Anschließend ermittelte die Kommission, welche der von den Unternehmen mit insgesamt repräsentativen Inlandsverkäufen auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder ihnen sehr ähnlich waren.

(77) Für jeden von den ausführenden Herstellern auf ihrem jeweiligen Inlandsmarkt verkauften Typ der gleichartigen Ware, der der Untersuchung zufolge mit dem zur Ausfuhr in die Union verkauften Typ der betroffenen Ware vergleichbar war, wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Die Inlandsverkäufe eines bestimmten Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ betrachtet, wenn die im UZ auf dem Inlandsmarkt an unabhängige Abnehmer verkaufte Menge dieses Warentyps mindestens 5 % der zur Ausfuhr in die Union verkauften Gesamtmenge des vergleichbaren Warentyps entsprach.

(78) Anschließend prüfte die Kommission für jeden in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauften Typ der gleichartigen Ware, ob die Verkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Zu diesem Zweck wurde für jeden Warentyp geprüft, wie hoch im Untersuchungszeitraum der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt war.

- (79) Wenn die Verkäufe eines Warentyps zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmachten und wenn der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis mindestens den Stückkosten entsprach, so wurde der Normalwert dieses Typs anhand des gewogenen Durchschnitts aller Inlandsverkaufspreise dieses Typs ermittelt.
- (80) Wenn die Menge der gewinnbringenden Verkäufe eines Warentyps höchstens 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmachte oder wenn der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den Stückkosten lag, so wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt, der als gewogener Durchschnittspreis allein der gewinnbringenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps ermittelt wurde.
- (81) Wurden alle Warentypen mit Verlust verkauft, so wurde davon ausgegangen, dass der Verkauf nicht im normalen Handelsverkehr erfolgte.
- (82) Für nicht im normalen Handelsverkehr verkaufte Warentypen und für Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurde ein rechnerisch ermittelter Normalwert verwendet.
- (83) Zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts wurden der gewogene Durchschnitt der entstandenen Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und der gewogene Durchschnitt des im Untersuchungszeitraum von den betroffenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr erzielten Gewinns zu ihren durchschnittlichen Herstellkosten im Untersuchungszeitraum hinzuaddiert. Für Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt in nicht repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurden zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts der mit diesen nicht repräsentativen Verkäufen im normalen Handelsverkehr erzielte gewogene durchschnittliche Gewinn und die VVG-Kosten verwendet.

2.2. Ausführpreis

- (84) Da die mitarbeitenden thailändischen und indonesischen Ausführer ihre gesamten Ausfuhren der betroffenen Ware in die Union an unabhängige Abnehmer verkauften, wurde der Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ermittelt, also anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise.

2.3. Vergleich

- (85) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen.
- (86) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen.
- (87) Angemessene Berichtigungen zur Berücksichtigung von Unterschieden bei der Handelsstufe, den Transport-, Ver-

sicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, den Verpackungskosten, den Kreditkosten, den Provisionen und den Bankgebühren wurden in allen Fällen vorgenommen, in denen die Anträge für begründet, korrekt und stichhaltig belegt befunden wurden.

2.4. Dumpingspannen

a) Thailand

- (88) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde für die beiden mitarbeitenden Unternehmen in Thailand der gewogene durchschnittliche Normalwert jedes Warentyps der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen.
- (89) Da die Mitarbeit als hoch eingestuft wurde (die Ausfuhren der beiden mitarbeitenden thailändischen Unternehmen machten im UZ mengenmäßig mehr als 80 % der gesamten thailändischen Ausfuhren in die Union aus), wurde die Dumpingspanne für alle übrigen thailändischen ausführenden Hersteller so festgesetzt, dass sie der höheren der beiden für die zwei mitarbeitenden Unternehmen ermittelten Dumpingspannen entsprach.
- (90) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen der thailändischen Unternehmen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Dumpingspanne
BIS Pipe Fitting Industry Co., Ltd	15,9 %
Siam Fittings Co., Ltd	50,7 %
Alle übrigen Unternehmen	50,7 %

b) Indonesien

- (91) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde für das einzige mitarbeitende Unternehmen der gewogene durchschnittliche Normalwert jedes Warentyps der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen.
- (92) Da die Mitarbeit als hoch eingestuft wurde (die Ausfuhren des einzigen mitarbeitenden indonesischen Unternehmens machten im UZ mengenmäßig mehr als 80 % der gesamten indonesischen Ausfuhren in die Union aus), wurde die Dumpingspanne für alle übrigen indonesischen ausführenden Hersteller so festgesetzt, dass sie der Dumpingspanne des mitarbeitenden Unternehmens entsprach.
- (93) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Dumpingspanne
PT. Tri Sinar Purnama	11,0 %
Alle übrigen Unternehmen	11,0 %

E. SCHÄDIGUNG

1. Unionsproduktion

- (94) Im UZ wurde die gleichartige Ware von sechs Herstellern in der Union gefertigt. Wie in Erwägungsgrund 29 dargestellt, wurden für die Stichprobe zwei Gruppen von Unionsherstellern ausgewählt; sie umfassen drei Unionshersteller, auf die 81 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware entfallen.

2. Definition des Wirtschaftszweigs der Union

- (95) Alle sechs existierenden Unionshersteller, die im UZ die gleichartige Ware herstellten, bilden den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung und werden daher im Folgenden als „Wirtschaftszweig der Union“ bezeichnet.

3. Unionsverbrauch

- (96) Der Unionsverbrauch wurde auf der Grundlage der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt sowie der von Eurostat gemeldeten Einfuhrmenge ermittelt, die nach Maßgabe der Untersuchungsergebnisse angepasst wurden.
- (97) Der Unionsverbrauch verringerte sich von 2008 bis 2009 beträchtlich, nämlich um 21 %; anschließend stieg er um 12 Prozentpunkte auf ein Niveau von 9 % unter dem Verbrauch zu Beginn des Bezugszeitraums an.

Unionsverbrauch (in Tonnen)				
	2008	2009	2010	UZ
Unionsverbrauch	72 231	57 398	59 190	65 460
Index	100	79	82	91

Quelle: Daten aus dem Antrag, Eurostat-Daten und Fragebogenantworten

4. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

4.1. Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

- (98) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren verformbarer Rohrstücke mit Gewinde mit Ursprung in den betroffenen Ländern nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.

- (99) Die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus jedem der betroffenen Länder lag über der Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung (siehe Erwägungsgründe 74, 90 und 93).

- (100) Die Mengen der gedumpten Einfuhren aus Indonesien machten den Untersuchungsergebnissen zufolge im UZ nur rund 2,5 % aller Einfuhren der gleichartigen Ware in die Union aus. Daher sind sie nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung oder den Bestimmungen des WTO-Antidumpingübereinkommens nicht als Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union anzusehen.⁽¹⁾

- (101) Gleichzeitig ergab die Untersuchung in dieser vorläufigen Phase, dass der Großteil der Einfuhren aus Indonesien möglicherweise in nicht korrekter Weise unter einem anderen KN-Code angemeldet wurde, nämlich unter 7307 99 10 anstelle von 7307 19 10, dem normalerweise relevanten Code für gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen. Alle oder doch zumindest ein großer Teil dieser möglicherweise unter einem falschen Code angemeldeten Einfuhren sind jedoch bereits in der im vorangegangenen Erwägungsgrund genannten Zahl von 2,5 % enthalten.

- (102) Angesichts dieser Sachlage wurde vorläufig beschlossen, die betreffenden Einfuhren nicht mit den gedumpten Einfuhren aus Thailand und der VR China zu kumulieren.

- (103) Die Mengen der gedumpten Einfuhren aus Thailand und der VR China dagegen können nicht als unerheblich angesehen werden, da ihr Marktanteil im UZ bei 5,4 % bzw. 47,3 % lag.

- (104) Die kumulative Beurteilung wurde vorläufig für angemessen erachtet, da die Wettbewerbsbedingungen für die Einfuhren aus diesen beiden Ländern und für die gleichartige Ware der Union insofern vergleichbar waren, als beide über dieselben Absatzkanäle und an dieselben Abnehmerkategorien verkauft wurden. Tatsächlich ergab die Untersuchung in einigen Fällen, dass die aus der VR China und aus Thailand eingeführten Waren über dieselben Vertriebsgesellschaften verkauft wurden.

- (105) Mithin wurde vorläufig die Auffassung vertreten, dass alle in Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung festgelegten Kriterien erfüllt waren. Die Einfuhren aus Thailand und der VR China wurden daher kumulativ beurteilt. Sie werden im Folgenden als „Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern“ bezeichnet.

4.2. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern

- (106) Die Menge der Einfuhren der betroffenen Ware aus den beiden betroffenen Ländern auf den Unionsmarkt nahm im Bezugszeitraum um 15 % zu. Nachdem sich die Einfuhren von 2008 bis 2009 infolge des in Erwägungsgrund 97 erwähnten Verbrauchsrückgangs zunächst um 16 % verringert hatten, nahmen sie anschließend bis zum UZ beträchtlich, nämlich um 31 Prozentpunkte, zu.

⁽¹⁾ Siehe Beschluss 98/175/EG der Kommission vom 3. März 1998, ABl. L 63 vom 4.3.98, S. 32, Erwägungsgrund 2.

Menge der Einfuhren in die Union (in Tonnen)				
	2008	2009	2010	UZ
VR China	26 188	22 413	22 065	30 786
<i>Index</i>	100	86	84	118
Thailand	3 723	2 681	3 331	3 485
<i>Index</i>	100	72	89	94
Beide betroffene Länder	29 911	25 094	25 396	34 271
<i>Index</i>	100	84	85	115

Quelle: Eurostat-Daten und Untersuchungsergebnisse

- (107) Der Marktanteil der gedumpte Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern erhöhte sich im Bezugszeitraum um 11 Prozentpunkte, nämlich von 41,7 % auf 52,7 %. Diese Ausweitung des Marktanteils erfolgte im Wesentlichen zwischen 2010 und dem UZ, in einer Zeit, in der die Nachfrage wieder anzog.

Anteil am Unionsmarkt				
	2008	2009	2010	UZ
VR China	36,5 %	39,3 %	37,7 %	47,3 %
<i>Index</i>	100	108	103	129
Thailand	5,2 %	4,7 %	5,7 %	5,4 %
<i>Index</i>	100	91	110	103
Beide betroffene Länder	41,7 %	44,0 %	43,4 %	52,7 %
<i>Index</i>	100	106	104	126

Quelle: Daten aus dem Antrag, Eurostat-Daten und Fragebogenantworten

4.3. Preise der Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern und Preisunterbietung

a) Preisentwicklung

- (108) Die nachstehende Tabelle zeigt den Durchschnittspreis der gedumpte Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern an der Grenze der Union, unverzollt, nach Angaben von Eurostat. Im Bezugszeitraum stieg der Durchschnittspreis der Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern kontinuierlich um insgesamt 14 %.

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)				
	2008	2009	2010	UZ
VR China	1 428	1 557	1 631	1 676
<i>Index</i>	100	109	114	117
Thailand	2 126	2 208	2 036	2 148

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)				
	2008	2009	2010	UZ
<i>Index</i>	100	104	96	101
Beide betroffene Länder	1 515	1 626	1 679	1 721
<i>Index</i>	100	107	111	114

Quelle: Eurostat

b) Preisunterbietung

- (109) Es wurde ein Vergleich der Verkaufspreise der ausführenden Hersteller für die einzelnen Warentypen mit den entsprechenden Verkaufspreisen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in der Union vorgenommen. Hierzu wurden die Preise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellten, mit den Preisen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller der beiden betroffenen Länder verglichen. Wo erforderlich, wurden Berichtigungen zur Berücksichtigung der Unterschiede bei der Handelsstufe (insbesondere OEM-Verkäufe) und der nach der Einfuhr angefallenen Kosten vorgenommen.

- (110) Der Vergleich ergab, dass die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Thailand und der VR China im UZ in der Union zu Preisen verkauft wurden, die (ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Union) um 25 % bis 55 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (111) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsfaktoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren. Im Folgenden beziehen sich die Angaben zu Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkäufen und Marktanteilen auf alle Unionshersteller und die Angaben zu allen übrigen Indikatoren auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Hinsichtlich der Indikatoren, die auf den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern basieren, konnten angesichts der Tatsache, dass die Stichprobe nur zwei Gruppen von Herstellern umfasste, die tatsächlichen aggregierten Daten aus Gründen der Vertraulichkeit nicht in den diesbezüglichen nachstehenden Tabellen offengelegt werden; stattdessen werden nur die Indizes dargestellt, um die Entwicklung dieser Indikatoren zu verdeutlichen.

5.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (112) Die Produktionsmengen in der Union verringerten sich von 2008 bis 2009 drastisch, nämlich um 39 %; anschließend sanken sie nochmals geringfügig unter dieses bereits niedrige Niveau, und das trotz des in Erwägungsgrund 97 angeführten Verbrauchsanstiegs um 12 Prozentpunkte in den Jahren nach 2009.

Produktionsmenge der Union (in Tonnen)				
Alle Hersteller	2008	2009	2010	UZ
Unionsverbrauch	55 726	33 780	32 303	32 646
Index	100	61	58	59

Quelle: Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten

- (113) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union sank im Bezugszeitraum um 21 %; der Rückgang erfolgte vor allem von 2008 bis 2009. Hauptgrund für die Verringerung der Produktionskapazität war die Schließung der Betriebsstätten dreier Unionshersteller im Bezugszeitraum.

Produktionskapazität der Union (in Tonnen)				
Alle Hersteller	2008	2009	2010	UZ
Produktionskapazität	90 400	75 440	71 440	71 440
Index	100	83	79	79

Quelle: Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten

- (114) Trotz des Rückgangs der Produktionskapazität verringerte sich die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union um 26 %, und zwar hauptsächlich von 2008 bis 2009.

Kapazitätsauslastung der Union				
Alle Hersteller	2008	2009	2010	UZ
Kapazitätsauslastung	62 %	45 %	45 %	46 %
Index	100	73	73	74

Quelle: Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten

5.2. Lagerbestände

- (115) Die Lagerbestandsmengen gingen im Bezugszeitraum um 23 % zurück, was der rückläufigen Entwicklung der Verkäufe und der Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union entspricht.

Lagerbestände (in Tonnen)				
Stichprobe	2008	2009	2010	UZ
Index	100	91	75	77

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

5.3. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (116) Die Verkaufsmenge aller Unionshersteller auf dem Unionsmarkt ging von 2008 bis 2009 aufgrund einer rückläufigen Nachfrage erheblich, nämlich um 25 %, zurück. Nach 2009 stieg die Nachfrage in der Union allerdings beträchtlich an, wie in Erwägungsgrund 97 ausgeführt;

dennoch blieben die Verkäufe der Union bis zum Ende des Bezugszeitraums weiterhin auf den niedrigen Stand von 2009.

Verkaufsmenge der Union (in Tonnen)				
Alle Hersteller	2008	2009	2010	UZ
Unionsverkäufe	34 210	25 702	26 717	25 333
Index	100	75	78	74

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (117) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union verringerte sich im Bezugszeitraum kontinuierlich um insgesamt 9 Prozentpunkte oder 18 %, während sich der Marktanteil der gedumpten Einfuhren im selben Zeitraum um 11 Prozentpunkte ausweitete, wie in Erwägungsgrund 107 angegeben.

Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union				
Alle Hersteller	2008	2009	2010	UZ
Unionsverkäufe	47,7 %	45,1 %	45,6 %	38,9 %
Index	100	95	96	82

Quelle: Daten aus dem Antrag, Eurostat-Daten und Fragebogenantworten

5.4. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (118) Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller konnten ihre Verkaufspreise im Bezugszeitraum nur geringfügig, um 4 %, erhöhen. Aufgrund der zunehmenden Mengen gedumpfter Einfuhren, die auf den Unionsmarkt drängten, fiel dieser Preisanstieg geringer aus als der Kostenanstieg.

Durchschnittspreis der Union je Tonne				
Stichprobe	2008	2009	2010	UZ
Index	100	103	103	104

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

5.5. Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow

- (119) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union wurde als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes ermittelt. Während die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union zu Beginn des Bezugszeitraums zufriedenstellend war, ging sie 2009 auf nahezu null zurück. Zwar erholte sie sich anschließend wieder etwas, sie blieb jedoch während des gesamten restlichen Bezugszeitraums weit unter dem nicht schädigenden Niveau.

- (120) Was die Kapitalrendite („RoI“) betrifft, ausgedrückt als Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen, so nahm dieser Indikator dieselbe Entwicklung wie die Rentabilität.

Rentabilität und Kapitalrendite („RoI“)				
Stichprobe	2008	2009	2010	UZ
Rentabilität (Index)	100	8	38	37
RoI (Index)	100	1	36	40

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (121) Der Netto-Cashflow aus dem operativen Geschäft ging im Bezugszeitraum um insgesamt 64 % zurück und lag im UZ auf einem sehr niedrigen Niveau.

Cashflow (in EUR)				
Stichprobe	2008	2009	2010	UZ
Index	100	55	58	36

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

5.6. Wachstum

- (122) Wie in Erwägungsgrund 97 dargelegt, nahm der Unionsverbrauch von 2009 bis zum UZ beträchtlich zu, nämlich um 8 000 Tonnen, während gleichzeitig die Menge der gedumpte Einfuhren um 9 000 Tonnen anwuchs, wie in Erwägungsgrund 106 angegeben. Somit wurde das gesamte Wachstum des Unionsmarktes zwischen 2009 und dem UZ durch die gedumpte Einfuhren absorbiert, während die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt auf dem sehr niedrigen Stand von 2009 verharrten. Es ist mithin erwiesen, dass der Wirtschaftszweig der Union aufgrund des sich ausweitenden Marktanteils der gedumpte Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern nicht von dem in der jüngeren Zeit verzeichneten Verbrauchsanstieg in der Union profitieren konnte.

5.7. Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (123) Die Investitionen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Nettoinvestitionen (in EUR)				
Stichprobe	2008	2009	2010	UZ
Index	100	65	41	76

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (124) Wie aus der Tabelle ersichtlich, haben die Unionshersteller ihre Investitionen von 2008 bis 2010 beträchtlich zurückgefahren. Dieser Trend kehrte sich im UZ um, als die Investitionen wieder deutlich anstiegen, ohne indessen das Niveau vom Beginn des Bezugszeitraums zu erreichen.

5.8. Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (125) Die in Erwägungsgrund 119 beschriebene unzureichende Rentabilität machte es für einige Unionshersteller schwer, unter den gegebenen Umständen Kapital für zukünftige Investitionen zu beschaffen. Zusätzliche Probleme bei der Kapitalbeschaffung entstehen durch die unbefriedigende Kapitalrendite.

5.9. Beschäftigung, Produktivität und Arbeitskosten

- (126) Die Entwicklung der Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten („VZÄ“) entsprach weitgehend der der Produktionsmengen (siehe Erwägungsgrund 112); dies zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union bestrebt war, seine Herstellkosten der jeweiligen Situation entsprechend zu rationalisieren. Der Wirtschaftszweig der Union versuchte, seine Beschäftigtenzahl an die sich verschlechternde Marktlage anzupassen, was zu einem kontinuierlichen Rückgang der Beschäftigung um insgesamt 36 % im Bezugszeitraum führte.

Beschäftigung (in VZÄ)				
Stichprobe	2008	2009	2010	UZ
Index	100	75	67	64

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (127) Trotz der vorstehend beschriebenen Bestrebungen des Wirtschaftszweigs der Union, die Beschäftigung an die sich verschlechternde Marktlage anzupassen, ging bei den Unionsherstellern die Produktion je VZÄ von 2008 bis 2009 deutlich zurück, und zwar um 19 %. Zwar verbesserte sich die Lage anschließend kontinuierlich, doch blieb die Produktivität um 9 % unter dem Niveau zu Beginn des Bezugszeitraums.

Produktivität (in Tonnen/VZÄ)				
Stichprobe	2008	2009	2010	UZ
Index	100	81	87	91

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (128) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union stiegen im Bezugszeitraum beständig an, um insgesamt 12 %.

Arbeitskosten (in EUR/VZÄ)				
Stichprobe	2008	2009	2010	UZ
Index	100	106	112	112

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

5.10. Höhe der Dumpingspanne

- (129) Die Dumpingspannen für die Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern sind, wie in den Erwägungsgründen 74 und 90 dargelegt, hoch. Angesichts der Menge, des Marktanteils und der Preise der gedumpte Einfuhren können die Auswirkungen der Dumpingspannen als wesentlich angesehen werden.

5.11. Erholung von früherem Dumping

- (130) Verformbare Rohrstücke mit Gewinde mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der VR China, der Republik Korea und Thailand waren bereits Gegenstand von Maßnahmen⁽¹⁾ („vorausgegangene Maßnahmen“) von 2000 bis 2005⁽²⁾. Die zufriedenstellende Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union zu Beginn des Bezugszeitraums (siehe Erwägungsgrund 119) zeigt, dass diese Maßnahmen den Wirtschaftszweig der Union vorübergehend entlasteten. Durch die zunehmenden Mengen gedumpter Einfuhren wurde dieser recht positiven Phase indessen ein Ende bereitet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Marktanteil der sechs von den vorausgegangenen Maßnahmen betroffenen Länder zusammengenommen niemals mehr als 29 %⁽³⁾ betrug, während die beiden von der jetzigen Untersuchung betroffenen Länder im UZ einen Marktanteil von 52,7 % hatten, wie in Erwägungsgrund 107 dargelegt.

6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (131) Die Schadensindikatoren entwickelten sich im Bezugszeitraum negativ. Dies zeigt sich vor allem bei der Analyse der Indikatoren für die Rentabilität, die Produktionsmengen, die Kapazitätsauslastung, die Verkaufsmengen und den Marktanteil, die eine sich deutlich verschlechternde Entwicklung belegen.
- (132) Gleichzeitig wurden die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im UZ durch die Einfuhren verformbarer Rohrstücke mit Gewinde aus den beiden betroffenen Ländern um bis zu 55 % unterboten (siehe Erwägungsgrund 110), während sich der Marktanteil dieser Einfuhren beträchtlich ausweitete (siehe Erwägungsgrund 107).
- (133) In Anbetracht des Vorstehenden wird vorläufig der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

F. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (134) Nach Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der VR China und in Thailand den Wirtschaftszweig der Union in einem solchen Ausmaß schädigten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Dabei wurden auch andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren untersucht, die den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (135) Von 2008 bis zum UZ stieg die Menge der gedumpte Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern um 15 %

an, während der Markt um 9 % schrumpfte; dadurch erhöhte sich ihr Anteil am Unionsmarkt von 41,7 % auf 52,7 %.

- (136) Gleichzeitig mit dem Anstieg der gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware aus den beiden betroffenen Ländern im Bezugszeitraum setzte eine rückläufige Entwicklung der meisten Schadensindikatoren des Wirtschaftszweigs der Union ein. Der Wirtschaftszweig der Union büßte 8,7 Prozentpunkte seines Marktanteils ein und musste seine Produktion um 41 % zurückfahren. Angesichts der erheblichen Preisunterbietung war es dem Wirtschaftszweig der Union nicht möglich, die gestiegenen Produktionskosten in angemessenem Maße über die Verkaufspreise weiterzugeben, was im größten Teil des Bezugszeitraums zu sehr niedrigen Rentabilitätsniveaus führte.
- (137) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpte Niedrigpreiseinfuhren aus den beiden betroffenen Ländern, die in großen und insgesamt zunehmenden Mengen auf den Unionsmarkt drängten und die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im gesamten Bezugszeitraum erheblich unterboten, dem Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung zufügen.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

3.1. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (138) Zwar wurden Eurostat zufolge während des gesamten Bezugszeitraums umfangreiche Einfuhren aus Indien zu sehr niedrigen Preisen getätigt, es gibt jedoch Hinweise darauf, dass es sich dabei nicht um die betroffene Ware, sondern um andere, unter demselben KN-Code erfasste Waren handelte.
- (139) Aus den anderen Drittländern waren den gesamten Bezugszeitraum über nur in begrenztem Umfang Einfuhren zu verzeichnen. Der gesamte Marktanteil der Einfuhren aus anderen als den beiden betroffenen Ländern verringerte sich um 2,1 Prozentpunkte, nämlich von 10,5 % auf 8,4 %.
- (140) Die nächstgrößten Einfuhrquellen im UZ waren Indonesien, Brasilien und die Türkei, die jeweils über Marktanteile zwischen 1,3 % und 1,6 % verfügten; der Marktanteil aller dieser Länder ging im Bezugszeitraum zurück.

Marktanteil der Einfuhren				
	2008	2009	2010	UZ
Brasilien	3,6 %	3,8 %	4,0 %	1,5 %
Indonesien	1,8 %	2,5 %	1,9 %	1,6 %
Türkei	1,6 %	2,0 %	1,9 %	1,3 %
Andere Länder	3,6 %	2,5 %	3,2 %	4,0 %
Insgesamt	10,5 %	10,8 %	11,0 %	8,4 %
Index	100	105	104	80

Quelle: Eurostat

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 3 (vorläufige Maßnahmen) und ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 8 (endgültige Maßnahmen).

⁽²⁾ Aufgrund der EU-Erweiterung traten die Maßnahmen gegen die Tschechische Republik am 1. Mai 2004 außer Kraft.

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 3, Erwägungsgrund 146.

- (141) Aufgrund der begrenzten Mengen und der rückläufigen Entwicklung kann der Schluss gezogen werden, dass Einfuhren aus anderen Drittländern als den betroffenen Ländern im UZ offenbar nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben.

3.2. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union

- (142) Was die Entwicklung der Ausführverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union angeht, so gingen die Ausfuhren im Bezugszeitraum kontinuierlich um insgesamt 34 % zurück.

Ausführverkäufe (in Tonnen)				
Stichprobe	2008	2009	2010	UZ
Ausführverkäufe	7 134	5 043	4 969	4 700
Index	100	71	70	66

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen EU-Hersteller

- (143) Auf Ausführverkäufe entfielen allerdings während des gesamten Bezugszeitraums lediglich 13 % bis 15 % der Produktion des Wirtschaftszweigs der Union. Daher haben sie im UZ offenbar nicht nennenswert zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen.

3.3. Entwicklung des Unionsverbrauchs

- (144) Wie in Erwägungsgrund 97 ausgeführt, ging der Unionsverbrauch von 2008 bis 2009 um 21 % zurück, was zu einem Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt um 25 % im gleichen Zeitraum führte. Nach 2009 nahm der Unionsverbrauch dann jedoch beträchtlich zu, nämlich um rund 8 000 Tonnen, während gleichzeitig die Menge der gedumpten Einfuhren um rund 9 000 Tonnen anwuchs, wie in Erwägungsgrund 106 dargelegt. Somit wurde das gesamte Wachstum der Unionsmarktes zwischen 2009 und dem UZ durch die gedumpten Einfuhren absorbiert, während die Unionsverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem sehr niedrigen Stand von 2009 verharren.

- (145) Interessierte Parteien machten geltend, eine bedeutende Ursache für die Schädigung sei die Krise auf dem spanischen Baumarkt, von der ATUSA, ein spanisches Unternehmen und einer der Hauptantragsteller, angeblich stark betroffen sei. ATUSA tätigt indessen Verkäufe in den meisten EU-Mitgliedstaaten, und die tatsächlichen Auswirkungen der Krisen auf dem spanischen Baumarkt beschränkten sich auf die Verkäufe des Unternehmens in Spanien, die zu keinem Zeitpunkt die Mehrheit seiner Verkäufe ausmachten. Im Übrigen ist das Schadensbild eindeutig, was die beiden in die Stichproben einbezogenen Unternehmensgruppen, die Gesamtheit der Antragsteller und den gesamten Wirtschaftszweig der Union betrifft. Auf jeden Fall beschränkte sich die Schadensanalyse nicht auf die Leistung eines einzelnen Unionsherstellers oder eines einzelnen nationalen Marktes, sondern bezog sich auf den gesamten Wirtschaftszweig der Union.

- (146) Interessierte Parteien brachten des Weiteren vor, die durch die negative Entwicklung des Unionsverbrauchs verursachte Schädigung sei nicht auf gedumpte Einfuhren, sondern auf Substitutionseffekte zurückzuführen. Hierzu ist anzumerken, dass die negative Entwicklung des Unionsverbrauchs die Unionshersteller durchaus ge-

schädigt haben kann. Diese Schädigung wurde jedoch durch die stetige Zunahme gedumpter Einfuhren auf einem schrumpfenden Markt verstärkt. Wie vorstehend ausgeführt, kam die in jüngerer Zeit eingetretene Belegung des Unionsverbrauchs ausschließlich den gedumpten Einfuhren zugute, während die Unionshersteller nicht in der Lage waren, ihre Verkaufsmenge zu erhöhen.

3.4. Strukturelle Probleme der Unionshersteller

- (147) Interessierte Parteien brachten vor, die Tatsache, dass das Unternehmen Georg Fischer („GF“) trotz seiner höheren Preise weiterhin gewinnbringend gearbeitet habe, während die anderen Unionshersteller nicht in der Lage waren, zufriedenstellende Ergebnisse zu erzielen, weise darauf hin, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht durch gedumpte Einfuhren, sondern vielmehr durch strukturelle Probleme verursacht worden sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch GF in Mitleidenschaft gezogen wurde und sowohl Marktanteile als auch einen Teil seiner Gewinnspanne einbüßte. Seine Beschäftigtenzahl ging ebenso zurück wie seine Produktion. Daher kann dem Argument, GF sei nicht geschädigt worden, nicht gefolgt werden.

- (148) Im Übrigen waren alle Unionshersteller einschließlich GF dem von den gedumpten Einfuhren ausgehenden Preisdruck ausgesetzt.

- (149) Desgleichen wandten interessierte Parteien ein, Berg Montana, das bulgarische Tochterunternehmen der ATUSA-Gruppe, habe ebenfalls weiterhin gewinnbringend gewirtschaftet; dies deute darauf hin, dass andere Gründe als gedumpte Einfuhren die Schädigung verursacht hätten. Hierauf ist zu entgegnen, dass sich die Einfuhren aus der VR China auch auf Berg Montana negativ auswirkten: Produktion und Kapazitätsauslastung gingen, ebenso wie die Beschäftigung, deutlich zurück. Da der überwiegende Teil der Verkäufe von Berg Montana an verbundene Unternehmen der ATUSA-Gruppe geht, ist eine isolierte Betrachtung der Rentabilität von Berg Montana ohne gleichzeitige Betrachtung des Geschäftsergebnisses der gesamten Gruppe nicht angemessen, denn die Rentabilität von Berg Montana wird durch Verrechnungspreise beeinflusst – tatsächlich arbeitet die ATUSA-Gruppe insgesamt mit Verlust. Daher kann auch dem Argument, Berg Montana sei nicht geschädigt worden, nicht gefolgt werden.

- (150) Man könnte argumentieren, der in Erwägungsgrund 127 genannte Rückgang der Arbeitsproduktivität um 9 % von 2008 bis zum UZ sei ein Zeichen für ein strukturelles Problem. Dieser Rückgang erfolgte jedoch in einer Zeit, in der der Wirtschaftszweig der Union seine Gesamtbeschäftigtenzahl um 36 % und seine Produktion um 41 % verringerte. Diese Verringerungen deuten darauf hin, dass die Unionshersteller ständig gezwungen waren, ihre Geschäftstätigkeit an den Marktdruck anzupassen, der von den gedumpten Einfuhren und der vorübergehenden Nachfrageabschwächung ausging. Angesichts dieser schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann der Rückgang der Arbeitsproduktivität um 9 % als relativ moderat angesehen werden.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (151) Zusammenfassend wurde mit der vorstehenden Analyse nachgewiesen, dass die Einfuhren aus den beiden

betroffenen Ländern mengenmäßig zugenommen und diesen Ländern im Bezugszeitraum einen erheblichen Zuwachs an Marktanteil verschafft haben. Zudem wurden durch diese größeren Mengen, die zu gedumpte Preisen auf den Unionsmarkt gelangten, die Preise des Wirtschaftszweigs der Union deutlich unterboten.

- (152) Es wurden auch andere Faktoren analysiert, die den Wirtschaftszweig der Union ebenfalls geschädigt haben könnten. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass Einfuhren aus anderen Drittländern, die Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union und die Entwicklung des Unionsverbrauchs den festgestellten ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der im UZ vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen Schädigung offenbar nicht aufheben.
- (153) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ordnungsgemäß von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus der VR China und aus Thailand den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung bedeutend geschädigt haben.

G. UNIONSINTERESSE

1. Vorbemerkung

- (154) Nach Artikel 21 der Grundverordnung wurde untersucht, ob entgegen der vorläufigen Schlussfolgerung zum schädigenden Dumping zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen in diesem besonderen Fall dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Deshalb wurde nach Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage aller vorgelegten Beweise für alle betroffenen Parteien untersucht, wie sich etwaige Maßnahmen voraussichtlich auf sie auswirken würden und welche Folgen ein Verzicht auf Maßnahmen wahrscheinlich hätte.

2. Wirtschaftszweig der Union

- (155) Alle der Kommission bekannten Unionshersteller unterstützen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen. Es wird daran erinnert, dass die meisten Schadensindikatoren eine negative Entwicklung aufwiesen und insbesondere die Schadensindikatoren im Zusammenhang mit den Produktions- und Verkaufsmengen und dem Marktanteil sowie mit dem Geschäftsergebnis des Wirtschaftszweigs der Union, beispielsweise Rentabilität und Kapitalrendite, ernsthaft betroffen waren.
- (156) Es wird davon ausgegangen, dass im Falle der Einführung von Maßnahmen der Preisdruck und der Verlust von Marktanteilen eingedämmt werden und sich die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union allmählich erholen, wodurch sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union erheblich verbessern dürfte.
- (157) Sollten hingegen keine Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, dürfte sich die Markt- und Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschlechtern. In solch einem Szenario würde der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union weiter abnehmen, da der Wirtschaftszweig nicht in der Lage wäre, mit den durch die gedumpten Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern bestimmten Preisen mitzuhalten. Dies hätte vermut-

lich weitere Einschränkungen in der Produktion und die Schließung von Produktionsstätten in der Union sowie einen dadurch bedingten erheblichen Beschäftigungsrückgang zur Folge.

- (158) Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Faktoren wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

3. Einführer

- (159) Wie in Erwägungsgrund 31 dargelegt, arbeiteten 32 unabhängige Einführer bei der Untersuchung mit; ihre Einfuhren machten rund 45 % der Gesamteinfuhren aus den beiden betroffenen Ländern aus. Die Einführer lehnen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen generell ab. Die Auswirkungen der Maßnahmen dürften allerdings in den meisten Fällen begrenzt sein. In vielen Fällen entfällt auf die betroffene Ware nur ein geringer Teil des Gesamtgeschäfts der Einführer. Zudem beziehen einige Einführer bereits jetzt verformbare Rohrstücke mit Gewinde aus anderen Quellen, und auch diejenigen, die derzeit nur in den beiden betroffenen Ländern einkaufen, können auf andere Bezugsquellen, den Wirtschaftszweig der Union eingeschlossen, ausweichen. Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung vorläufiger Maßnahmen keine bedeutenden negativen Auswirkungen auf das Interesse der Einführer hat.

4. Verwender

- (160) Wie in Erwägungsgrund 18 ausgeführt, werden verformbare Rohrstücke mit Gewinde hauptsächlich in den Gas-, Wasser- und Heizungssystemen von Wohn- und Nichtwohngebäuden eingesetzt. Die Verwender der verformbaren Rohrstücke mit Gewinde sind dabei die Klempner. Kein Verwender- oder Verbraucherverband arbeitete bei der Untersuchung mit. Im Übrigen macht der Wert der verformbaren Rohrstücke mit Gewinde nur einen geringfügigen Teil der Gesamtkosten einer Gas-, Wasser- oder Heizungsanlage aus. Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung vorläufiger Maßnahmen keine bedeutenden negativen Auswirkungen auf das Interesse der Verwender hat.
- (161) Insgesamt scheinen bei einer Prüfung der Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen insgesamt die positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union die möglichen negativen Auswirkungen auf die anderen Interessengruppen eindeutig zu überwiegen. Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Antidumpingzölle dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen.

5. Wettbewerbsaspekte

- (162) Interessierte Parteien argumentierten, im Falle der Einführung von Antidumpingmaßnahmen könnte sich auf dem Unionsmarkt ein Duopol entwickeln, das von den beiden Hauptantragstellern ATUSA und GF dominiert würde. Hierzu sei zunächst angemerkt, dass der derzeitige Marktanteil dieser beiden Gruppen vergleichsweise gering ist, so dass das angebliche „Duopol“ einen recht bescheidenen Marktanteil von rund 30 % besäße. Dem wäre der Marktanteil der beiden betroffenen Länder in Höhe von 52,7 % gegenüberzustellen; auch die Einfuhren aus anderen Drittländern erreichen einen Marktanteil von 8,4 %. Die anderen Unionshersteller kommen ebenfalls auf einen Marktanteil von 7,5 %.

(163) Des Weiteren sei daran erinnert, dass Antidumpingzölle nicht dazu dienen, alle Einfuhren zu unterbinden, sondern faire Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorausgegangenen Maßnahmen, die von 2000 bis 2005 galten, die Einfuhren nicht zum Erliegen brachten. Ganz im Gegenteil, die VR China führte in den Jahren 2002, 2003 und 2004 größere Mengen aus als vor Einführung des Antidumpingzolls in Höhe von 49,4 %. Alles in allem deutet die Präsenz einer so beachtlichen Zahl von Teilnehmern auf dem Unionsmarkt darauf hin, dass die Gefahr eines wettbewerbswidrigen Duopols, das den Unionsmarkt dominieren würde, gering ist.

6. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

(164) Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Informationen zum Unionsinteresse insgesamt keine zwingenden Gründe gegen die Einführung vorläufiger Maßnahmen gegenüber den Einfuhren verformbarer Rohrstücke mit Gewinde mit Ursprung in der VR China und in Thailand sprechen.

H. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

(165) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern zu verhindern.

(166) Bei der Festsetzung der Höhe dieser Maßnahmen wurden die festgestellten Dumpingspannen und der Zollsatz berücksichtigt, der zur Beseitigung der Schädigung der Unionshersteller erforderlich ist.

(167) Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde berücksichtigt, dass etwaige Maßnahmen die Unionshersteller in die Lage versetzen sollten, ihre Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der von einem Hersteller dieser Art in dieser Branche unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Union erwirtschaftet werden könnte.

(168) Bei der vorausgegangenen Untersuchung zur selben Ware wurde eine angemessene Gewinnspanne von 7 % ermittelt⁽¹⁾. Da die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller zu Beginn des Bezugszeitraums einen ähnlichen Gewinn erwirtschaften konnten, spricht nichts dafür, dass diese Gewinnspanne nicht mehr angemessen wäre.

(169) Auf dieser Grundlage wurde für die Unionshersteller der gleichartigen Ware ein nicht schädigender Preis ermittelt. Der nicht schädigende Preis wurde durch Addition der Produktionskosten und der genannten Gewinnspanne von 7 % ermittelt.

(170) Die notwendige Preiserhöhung wurde anschließend auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durch-

schnittlichen Einfuhrpreises mit dem gewogenen nicht schädigenden Durchschnittspreis der vom Wirtschaftszweig der Union auf dem Unionsmarkt verkauften gleichartigen Ware ermittelt. Eine etwaige sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde dann als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.

2. Vorläufige Maßnahmen

(171) Aus den genannten Gründen sollten daher nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung, der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls, gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der VR China und in Thailand vorläufige Antidumpingzölle in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensspanne, je nachdem, welche niedriger ist, eingeführt werden.

(172) In Anbetracht der umfassenden Mitarbeit der ausführenden Hersteller in der VR China und in Thailand wurde der Zollsatz für alle übrigen Unternehmen der beiden Länder auf den höchsten Satz festgelegt, der für die in die Stichprobe einbezogenen bzw. bei der Untersuchung mitarbeitenden Unternehmen des jeweiligen Landes eingeführt wird. Der Zollsatz für alle übrigen Unternehmen wird für diejenigen Unternehmen gelten, die bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten.

(173) Für die mitarbeitenden nicht in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Unternehmen, die im Anhang aufgeführt sind, wird der vorläufige Zollsatz auf den gewogenen Durchschnitt der Sätze der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen festgesetzt.

(174) Folgende vorläufige Antidumpingzollsätze werden vorgeschlagen:

Volksrepublik China

Unternehmen	Dumpingspanne	Schadensspanne	Zollsatz
Hebei Jianzhi Casting Group Ltd.	67,8 %	136,5 %	67,8 %
Jinan Meide Casting Co., Ltd.	39,3 %	122,4 %	39,3 %
Qingdao Madison Industrial Co., Ltd.	32,1 %	128,4 %	32,1 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	42,3 %	124,7 %	42,3 %
Alle übrigen Unternehmen			67,8 %

Thailand

Unternehmen	Dumpingspanne	Schadensspanne	Zollsatz
BIS Pipe Fitting Industry Co., Ltd	15,9 %	86,2 %	15,9 %
Siam Fittings Co., Ltd	50,7 %	39,7 %	39,7 %
Alle übrigen Unternehmen			39,7 %

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 3, Erwägungsgrund 188.

- (175) Die oben aufgeführten Antidumpingmaßnahmen werden vorläufig in Form von Wertzöllen eingeführt.
- (176) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zum landesweiten Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in der Volksrepublik China und in Thailand haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht namentlich im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (177) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission ⁽¹⁾ zu richten; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe und Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang u. a. mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Sofern erforderlich, wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.
- (178) Damit eine ordnungsgemäße Anwendung des Antidumpingzolls gewährleistet ist, sollte der Zollsatz für alle übrigen Unternehmen nicht nur für die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für Hersteller, die im UZ keine Ausfuhren in die Union gefertigt haben.
- (179) Im Falle Thailands steht es indessen den letztgenannten Unternehmen frei, einen Antrag auf individuelle Überprüfung ihrer Lage nach Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Grundverordnung zu stellen, sofern sie die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllen.

I. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (180) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Verordnung gesetzten Frist gemeldet haben, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen zur Einführung eines Zolls im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Hinblick auf einen etwaigen endgültigen Zoll möglicherweise überprüft werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, die derzeit unter dem KN-Code ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Thailand.

2. Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Hebei Jianzhi Casting Group Ltd. - Yutian County	67,8 %	B335
	Jinan Meide Casting Co., Ltd. - Jinan	39,3 %	B336
	Qingdao Madison Industrial Co., Ltd. - Qingdao	32,1 %	B337
	Hebei XinJia Casting Co., Ltd. - XuShui County	42,3 %	B338
	Shijiazhuang Donghuan Malleable Iron Castings Co., Ltd. - Xizhaotong Town	42,3 %	B339
	Linyi Oriental Pipe Fittings Co., Ltd. - Linyi City	42,3 %	B340
	China Shanxi Taigu County Jingu Cast Co., Ltd. - Taigu County	42,3 %	B341
	Yutian Yongli Casting Factory Co., Ltd. - Yutian County	42,3 %	B342
	Langfang Pannext Pipe Fitting Co., Ltd. - LangFang, Hebei	42,3 %	B343
	Tangshan Daocheng Casting Co., Ltd. - Hongqiao Town, Yutian County	42,3 %	B344
Tangshan Fangyuan Malleable Steel Co., Ltd. - Tangshan	42,3 %	B345	

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, 1049 Brüssel, Belgien.

Land	Unternehmen	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
	Taigu Tongde Casting Co., Ltd. – Nanyang Village, Taigu	42,3 %	B346
	Alle übrigen Unternehmen	67,8 %	B999
Thailand	BIS Pipe Fitting Industry Co., Ltd - Samutsakorn	15,9 %	B347
	Siam Fittings Co., Ltd - Samutsakorn	39,7 %	B348
	Alle übrigen Unternehmen	39,7 %	B999

3. Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2012

4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die Einzelheiten der wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anmerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 dieser Verordnung gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO